

Hinweise zu Fall 55:

Als falltechnische Umsetzung der „Empörung“ des K käme am ehesten ein Erfüllungsanspruch nach § 433 Abs. 1 in Frage. Es liegt jedoch auf der Hand, dass die Frist für die Annahme des „Angebots“ des V inzwischen längst abgelaufen ist.

Sinnvoll ist daher nur die Prüfung eines **Schadensersatzanspruchs**. Als Grundlage dafür kommen einerseits §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 S. 1, andererseits § 823 Abs. 1 (**sonstiges Recht**) in Betracht. Voraussetzung beider Anspruchsgrundlagen ist das Vorliegen eines Schadens. Von einem Schaden des K kann nur die Rede sein, wenn diesem schon eine vermögenswerte Position zustand, als V sich so unsolidarisch verhalten hat. Eine solche Position könnte sich aus einem **annahmefähigen Antrag** des V ergeben. Diesen Antrag hat V durch die Rücknahme des Telegramms zunichte gemacht. Von einem Vermögenswert auf der Grundlage des Antrags kann aber nur die Rede sein, wenn der Antrag „perfekt“, also **zugegangen** war. Der Zugang richtet sich nach § 130 Abs. 1. Denn das Telegramm war eine Erklärung unter Abwesenden. Zugang nach § 130 Abs. 1 liegt vor, wenn die Erklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist und damit gerechnet werden kann, dass der Empfänger unter normalen Umständen Kenntnis von der Erklärung nimmt. Hier war das Telegramm in den Machtbereich des K gelangt, als es der Haushälterin übergeben worden war. Von einer Kenntnisnahme unter normalen Umständen durch K kann aber keine Rede sein. Freilich liegt dies daran, dass V die Kenntnisnahme arglistig, also **gegen Treu und Glauben** verhindert hat. Eine solche treuwidrige **Zugangsverhinderung** ist nach dem Rechtsgedanken des § 162 zu beurteilen. Demnach ist der Antrag so zu behandeln, als wäre er zugegangen. Somit hat K aus dem als wirksam zu behandelnden Antrag bereits eine Vermögensposition erlangt und die Zerstörung dieser Position durch die Zugangsverhinderung war eine schädigende Handlung. Die weiteren Voraussetzungen der §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 und § 823 Abs. 1 sind erfüllt.

Hinweise zu Fall 56:

Nach § 573 c ist die Kündigung zum 31.10. nur wirksam, wenn sie spätestens bis zum dritten Werktag des August zugegangen war. Am 03.08. hat M aber nur die Benachrichtigung vom Einschreiben erhalten. Hiermit ist weder das Einschreiben selbst in seinen Machtbereich gelangt, noch hat er von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis nehmen können. Die Erklärung durch **Einschreiben** ist somit gefährlich, wenn es darauf ankommt, mit dem Zugang eine Frist zu wahren. Die Kenntnisnahme am 05.08. durch M war für die Fristwahrung zum Kündigungstermin am 31.10. zu spät.

Fraglich ist jedoch, ob im vorliegenden Fall die **Verzögerung** der Kenntnisnahme wegen des Urlaubs des M zu Lasten des M gehen muss. Im allgemeinen kann man damit rechnen, dass eine Postsendung in 3 bis 5 Tagen den Empfänger erreicht. Die Aufgabe des Briefes am 25.07. war also unter normalen Umständen rechtzeitig. Wenn dann der Zugang aus Gründen, die in der Sphäre des Empfängers liegen, später erfolgt als unter normalen Umständen, dann sollte man trotz des späteren Zugangs die Rechtzeitigkeit der Erklärung fingieren. Dies kommt aber nur in Betracht, wenn der Absender wirklich **nicht damit zu rechnen brauchte**, dass der Zugang beim Empfänger verspätet erfolgte. Die Zeit Ende Juli/Anfang August ist eine übliche Urlaubszeit. Dann muss man als Absender damit rechnen, dass die Erklärung erst verspätet zugeht. Das Risiko der Verspätung trägt deshalb hier der V. Die Erklärung zum 31.10. ist **unwirksam**. Sie lässt sich auch nicht nach § 140 umdeuten in eine Erklärung zum 30.11. Denn eine Kündigung muss dem Empfänger Klarheit darüber verschaffen, wann sie wirksam wird. Deshalb muss in der Kündigung der Termin der Wirksamkeit **angegeben** sein. V bleibt demnach nichts anderes übrig, als erneut – nunmehr zum 30.11. – zu kündigen.

Hinweise zu Fall 57:

K muss den neuen Preis nach § 433 Abs. 2 an V zahlen, wenn ein Kaufvertrag über den neuen Preis zustande gekommen ist. Für den Inhalt des Antrages könnte es dabei relevant sein, dass es sich um die bloße **Wiederholung** des ursprünglichen Antrags handelte. Wenn der erste Antrag zugegangen war, spricht viel dafür, dass V auch den zweiten Antrag genau mit dem Inhalt des ersten Antrags verstehen musste.

Zu prüfen ist somit, ob der erste telefonische Antrag **zugegangen** ist. Als telefonische Erklärung könnte es sich um eine Erklärung unter **Anwesenden** handeln. Dies kommt aber nur in Frage, wenn der Empfänger der Erklärung, der 15-jährige S, **Empfangsbote** des V war. Dann hätte zwar auch S die Erklärung noch dem V übermitteln müssen, aber gewissermaßen nur als „Ohr“ des V. Für die Empfangsbotenstellung des S spricht, dass er sich am Telefon des V meldet und sich bereit erklärt, die Bestellung an V weiter zu geben. Dies allein genügt jedoch nicht. Der Erklärende muss feststellen, ob auf der Empfängerseite ein **tauglicher Bote** tätig wird, wenn irgendwelche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Telefonpartner möglicherweise nicht als Empfangsbote fungieren soll oder kann. Bei lebensnaher Betrachtung ist damit zu rechnen, dass K hätte feststellen können, dass am Telefon nicht unbedingt ein geeigneter Empfangsbote sprach. Dies hätte ihn zu Nachfragen veranlassen müssen. Solche Nachfragen sind im Sachverhalt nicht erwähnt. Somit ist davon auszugehen, dass S nicht tauglicher Empfangsbote war.

Demnach war S **Erklärungsbote** des K. Wird ein Erklärungsbote eingeschaltet, geht die Erklärung erst zu, wenn der Bote die Erklärung dem Empfänger überbringt oder mitteilt. Dies ist hier nicht geschehen. Also ist die erste Erklärung des K dem V gar nicht zugegangen.

Alleinige Grundlage für einen etwaigen Vertrag ist somit die **zweite Erklärung** des K. Im objektiven Empfängerhorizont des V war dies eine Erklärung unter Geltung der neuen Preisliste. Wenn V den Antrag angenommen hat, ist also ein Vertrag zum neuen Preis zustande gekommen. Fraglich ist nur, ob sich K von seiner Erklärung durch **Anfechtung** lösen kann. Da er selbst meinte, nur die ursprüngliche Erklärung zu wiederholen, also eine Erklärung unter Geltung der alten Preisliste abzugeben, unterscheidet sich die nach dem Empfängerhorizont gedeutete Erklärung von dem, was K erklären wollte. Dies spricht für einen Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1. Freilich liegt ein Irrtum über den **Preis** vor. Gegenüber Preisirrtümern ist große Vorsicht bei der Anfechtung geboten. Typischerweise gehört die Vorstellung über den Preis zur **Motivation** der Erklärung, nicht zum Inhalt der Erklärung selbst. Letztlich braucht dies hier nicht entschieden zu werden. Denn jedenfalls hat K einen Anspruch aus §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 auf Befreiung von dem lästigen Vertrag. Wegen der neuen Preisliste hatte V eine **Aufklärungspflicht** gegenüber K, wenn dieser eine „wiederholende Erklärung“ abgab. Diese Aufklärungspflicht hat V nicht erfüllt. Nur dadurch hat K die Erklärung abgegeben, die von V als Erklärung zum neuen Preis verstanden werden durfte. Dafür muss V Schadensersatz an K in der Gestalt leisten, dass er den K von den schädlichen Folgen seiner Erklärung (dem Vertrag) nach § 249 Abs. 1 befreit.